

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Fleischwangen bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in 88373 Fleischwangen, Gemeindekindergarten eingerichtet.
Die Gemeinde Fleischwangen ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
Allgemein		Kapellenstraße 20, 88373 Fleischwangen
		Gemeindekindergarten

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in Fleischwangen, Gemeindekindergarten zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten

fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung

des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Fleischwangen, 31.01.2025

**Die Gemeindebehörde
Fleischwangen
Timo Egger
Bürgermeister**

Auszug aus dem Veranstaltungskalender

F e b r u a r 2025		
22.02.2025	Bürgerball	Narrenverein Bure-Meckeler
27.02.2025	K i n d e r g a r t e n - / S c h ü l e r b e f r e i u n g , Bürgermeisterabsetzen, Kinderball	Narrenverein Bure-Meckeler
28.02.2025 etvl. am 03.03.2025	Mittagstisch	Förderverein Gemeinschaft Fleischwangen
01.03.2025	Dorffasnet mit Umzug	Narrenverein Bure-Meckeler

Jugendschutz in der Fastnachtzeit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die närrische Zeit steht vor der Tür, und mit ihr kommen traditionell fröhliche und bunte Feierlichkeiten. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Bedeutung des Jugendschutzes hinweisen, um sicherzustellen, dass die Festlichkeiten für alle Altersgruppen in einem sicheren und angemessenen Rahmen stattfinden.

Eltern und Erziehungsberechtigte sind aufgerufen, ihre Kinder und Jugendlichen über die Risiken von übermäßigem Alkoholkonsum und anderem riskantem Verhalten aufzuklären.

Veranstalter und Gastronomen werden gebeten, sich strikt an die gesetzlichen Vorgaben für den Jugendschutz zu halten. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist gesetzlich verboten, und wir ersuchen alle, sich daran zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass Kontrollen durchgeführt werden, festgestellte Verstöße führen ausnahmslos zur Anzeige.

Auf folgende gesetzliche Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- Die Abgabe von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihr Verzehr gestattet werden.
- Die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten (mind. 1 Elternteil) darf Kindern und Jugendlichen nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis **24 Uhr** gestattet werden.

- Die Veranstalter und Gewerbetreibende haben die Jugendschutzbestimmungen in deutlich erkennbarer Form auszuhändigen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Wir ermutigen die Jugendlichen dazu, die festliche Atmosphäre zu genießen, jedoch verantwortungsbewusst mit den eigenen Grenzen und denen der anderen umzugehen. Ein respektvoller Umgang miteinander trägt maßgeblich dazu bei, dass die Fasnachtszeit für alle zu einem freudigen Ereignis wird.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen eine sichere und vergnügliche Fasnachtszeit!

Ihre Gemeindeverwaltung

Einwurfzeiten Altglas

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Bitte beachten Sie, dass die Einwurfzeiten an unseren Altglascontainern **Werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr** sind.

Außerhalb dieser Zeit sowie an **Sonn- und Feiertagen** ist der Glaseinwurf **verboten!**

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Gemeindeverwaltung

Vereinsnachrichten

Narrenverein Bure-Meckeler e.V.

An beide Umzügen in Schmalegg und Ebenweiler waren wir in großer Anzahl vertreten. Samstags über 40 Bure und sonntags über 50 Bure-Meckeler. Dazu kamen noch viele Jungaktive und einige Narrensamen. Im Gegensatz zu den vergangenen Wochen war es doch um einiges wärmer. Das brachte gerade in Schmalegg mit über 12 Grad doch so jeden Bure zum Schwitzen. Das gute Wetter führte gleichzeitig auch wieder zu einer großen Zuschaueranzahl und jede Menge Spaß bei Groß und Klein. Vielen Dank an Alle, die mit gesprungen sind.

Nächster Sprung: Am vor uns liegenden Wochenende besuchen wir Bavendorf und dürfen dort bei deren Umzug mit dabei sein. Beginnen wird der Umzug um 13:33 Uhr. Wichtig wieder: Hier fährt kein Bus.

Euer Bure-Meckeler-Ausschuss